



## Gebührenordnung



### für die Benutzung der Nibelungenhalle der Stadt Lorsch

---

Gemäß Beschluss des Magistrats vom 01.11.2004 wird folgende

#### - Gebührenordnung -

für die Benutzung der Nibelungenhalle der Stadt Lorsch erlassen:

#### Benutzung des Saales mit Bühne:

- |    |   |                          |
|----|---|--------------------------|
| 1. | Allgemeine überörtliche Veranstaltungen bei Erheben eines Eintrittsgeldes   | 275,00 € bis<br>530,00 € |
| 2. | Ausstellungen, sofern nach der Benutzungsordnung zugelassen   |                          |
|    | gewerblicher Art - pro Tag -  | 120,00 €                 |
|    | kultureller Art - pro Tag -   | 40,00 €                  |
| 3. | Theaterveranstaltungen und sonstige gesellige Veranstaltungen <u>örtlicher</u> Vereine und Organisationen bei Erheben eines Eintrittsgeldes | 60,00 €                  |
| 4. | Für Proben, die den unter Pos. 3 genannten Veranstaltungen vorausgehen, bei Benutzung der Bühne - pro Stunde -                              | 4,00 €                   |
| 5. | Tanzveranstaltungen von privaten Veranstaltern  | 275,00 € bis<br>530,00 € |
| 6. | Betriebsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art  | 120,00 € bis<br>275,00 € |

7.	Filmvorführungen und Vorträge bei Erheben von Eintrittsgeld ohne Eintrittsgeld	60,00 € 30,00 €
8.	Konferenzen verschiedener Art, soweit sie nicht im öffentlichen Interesse stehen - pro Tag -	120,00 €
9.	Sofern der Saal durch Bedienstete der Stadt Lorsch eingerichtet wird (Aufstellen von Tischen und Stühlen, Aufstellen des Bühnenvorbaues, Anbringen von Dekorationsmaterial, usw.) sind pro Arbeitskraft und Stunde vom Veranstalter zu zahlen	30,00 €
10.	Ausrichtung von Messen (auch Touristikmessen) Kautions	150,00 € 300,00 €
11.	Durchführung von Hochzeiten Kautions	150,00 € 500,00 €

Neben den vorgenannten Gebühren und Auslagen werden die Sachkosten für:

- a) den Stromverbrauch
- b) die Reinigungskosten
- c) den Energieverbrauch für die Heizung oder Lüftung nach dem jeweils geltenden Tarif dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- d) Wasser- und Abwasserkosten

Übungsbetrieb im Saal:

für den laufenden Übungsbetrieb für den der Anbieter ein Entgelt erhebt, ist pro Stunde eine Pauschalgebühr zu zahlen von 10,00 €.

Von einer Gebührenzahlung werden freigestellt:

- a) örtliche Sportvereine und Verbände, sofern ihre Tätigkeit gemeinnützigen Zwecken dient,
- b) sonstige förderungswürdige Veranstaltungen,

- c) maximal eine kulturelle Veranstaltung von Lorsch Vereinen.

Sonstiges:

- a) Bei übermäßiger Verunreinigung des Saales oder der dazugehörigen Nebenräume (z.B. WC-Anlagen, Umkleieräume, Bühne) hat der Veranstalter die Kosten für die zusätzlichen Reinigungsarbeiten der Stadt Lorsch zu erstatten.
- b) Die Sportgeräte werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Reparatur von Turn- und Sportgeräten müssen von den Benutzern getragen werden. Dies gilt auch bei der Beschädigung von sonstigen Einrichtungsgegenständen.
- c) Für Veranstaltungen, die einem sozialen Zweck dienen oder von politischen Parteien auf örtlicher Ebene ausgerichtet werden, entfällt die Erhebung der Gebühren und der Sachkosten, sofern es sich bei den Veranstaltungen der politischen Parteien nicht um gesellige Veranstaltungen oder Tanzveranstaltungen handelt und die betreffenden Parteien entweder in der Stadtverordnetenversammlung, im Kreistag, im Landtag oder im Deutschen Bundestag vertreten sind. Ansonsten ist die Ermäßigung oder der Erlass der Gebühren bzw. der Sachkosten nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft nach schriftlichem Antrag der Magistrat. Bei übergeordneten Parteiveranstaltungen sind die Sachkosten zu entrichten.
- d) Die zu entrichtenden Gebühren und Sachkosten sind spätestens zwei Wochen nach Anforderung an die Stadt zu zahlen. In besonderen Fällen können die Benutzungsgebühren und eine Abschlagszahlung auf die Sachkosten vor der Veranstaltung angefordert werden. Trifft dies zu, sind die angeforderten Beträge spätestens drei Tage vor der Veranstaltung an die Stadt Lorsch zu überweisen.
- e) Findet aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, eine Veranstaltung nicht statt und hat der Veranstalter nicht mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin die Veranstaltung bei der zuständigen Stelle abgemeldet, so werden 50 % der Gebühren erhoben, die bei der Benutzung fällig geworden wären.
- f) Bei den Veranstaltungen, bei denen die Benutzungsgebühr nicht nach Tagen oder Stunden bemessen ist, gilt die jeweils festgesetzte Gebühr für eine Veranstaltungsdauer bis zu 6 Stunden. Die Veranstaltung beginnt mit der Saalöffnung und endet mit der Räumung des Saales. Für jede weitere angefangene Stunde sind 10 % der jeweiligen Hauptgebühr zu zahlen.
- g) Alle Gebühren und Sachkosten sind Nettobeträge. Zu diesen Beträgen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

- h) Bei Saalveranstaltungen Lorscher Vereine, bei denen der Unterpächter die Bewirtung besorgt, teilen sich der Veranstalter und der Unterpächter die anfallenden Kosten je zur Hälfte. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadt Lorsch.

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührenordnung für die Benutzung der Nibelungenhalle in der Fassung vom 17.01.1996, sowie der I. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Benutzung der Nibelungenhalle vom 06.11.2000 und Artikel 8 der Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 31.01.2001 aufgehoben.

Lorsch, den 17.12.2004

Der Magistrat:  
gez. Jäger  
Bürgermeister